

gültig 01.09.2024

**Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes
in der Fassung der 2. Änderung vom 03.07.2024**

- Satzung unterzeichnet am 08.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 28/2022 vom 20.12.2022, Beschlussvorlagen-Nummer B-7407/2022
- 1. Änderungssatzung unterzeichnet am 17.06.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 15/2024 vom 26.06.2024, Beschlussvorlagen-Nummer B-7549/2024
- 2. Änderungssatzung unterzeichnet am 03.07.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 17/2024 vom 10.07.2024, Vorlagen-Nummer A-8001/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.79) in ihrer Sitzung am 02.07.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes in der Fassung vom 17.06.2024 beschlossen:

Inhalt

§ 1 - Geltungsbereich	1
§ 2 - Leistungsumfang	1
§ 3 - Gebühr	2
§ 4 - Beendigung des Vertragsverhältnisses	2
§ 5 - Inkrafttreten	2

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern der Sportspezialklassen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde, die außerhalb der Familienwohnorte, hier der Schulpflicht nachkommen und die Rahmenbedingungen der außergewöhnlichen Sportinfrastruktur in Luckenwalde nutzen. Dies umfasst alle Sportarten, die in den Sportspezialklassen vertreten sind.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen der Kapazität auf Antrag des Nutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters, einen Wohnheimplatz zur Verfügung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag und die Hausordnung geregelt.

§ 2 - Leistungsumfang

- (1) Das Recht auf Inanspruchnahme besteht an Schultagen. Während der Schulferien bleibt das Wohnheim geschlossen. Hiervon ausgenommen sind schulische Veranstaltungen, die für alle Schüler gleichermaßen verpflichtend sind.

- (2) Das Wohnheim kann auf Antrag des jeweiligen Vereins, für Sondertraining und Wettkämpfe auch in den Ferien und am Wochenende genutzt werden. Hierfür ist der Aufwand für diese außerschulischen Sondernutzungen, vom Antragsteller zu übernehmen.
- (3) Die Nutzenden erhalten Verpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten:montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot freitags: Frühstück
- (4) Die Kosten, für die beim Schulessenanbieter bestellten Mittagsmahlzeiten, trägt die Stadt Luckenwalde als Trägerin des Wohnheims.

§ 3 - Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt 2.750,00 Euro jährlich. Die Gebühr beinhaltet die Versorgung mit den unter § 2 Absatz 3 genannten Mahlzeiten.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Gebühr ist in elf Teilzahlungen zu je 250,00 Euro zum 10. des laufenden Monats fällig. Ausschließlich der Monat August bleibt beitragsfrei.
- (4) Außerschulische Sondernutzungen nach § 2 (2) dieser Satzung, sind mit einem Tagessatz (Bruchteil von 30) je Nutzer, vom Bedarfsträger zu vergüten.
- (5) Eine Gebührenerhöhung muss spätestens zum Schuljahresbeginn für das folgende Schuljahr angekündigt werden.

§ 4 - Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Nutzer kann den Wohnheimvertrag zum Ende jeden Monats kündigen. Dazu muss die ordentliche Kündigung bis spätestens am 5. des Monats bei der Stadt Luckenwalde eingegangen sein, zu dessen Ende das Vertragsverhältnis beendet werden soll.
- (2) Die Stadt Luckenwalde als Träger des Wohnheims, kann den Wohnheimvertrag bei schuldhaft grober Verletzung der Hausordnung ohne Frist kündigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet fristlos bei einem Zahlungsrückstand von mindestens 500,00 €, oder dem Ende der sportlichen Leistungsförderung oder am Ende des Schulverhältnisses mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.